Richtlinien
für die Sportförderung der Stadt Zell am See

RICHTLINIEN
FÜR DIE SPORTFÖRDERUNG DER STADT ZELL AM SEE

Der Sportausschuss der Stadt Zell am See hat in seiner Sitzung am 17. April 2002 die nachstehenden Richtlinien für die Sportförderung der Stadt Zell am See beschlossen sowie die Gemeindevorstehung in Sitzung vom 09. Dezember 2013 die Anpassung der Subventionen:

Inhaltsverzeichnis

1. Grundsätze und Zielsetzungen
2. Geltungsbereich und Voraussetzungen der Förderung
3. Arten und Höhe der Sportförderung
1. 3.1. Ordentliche Sportförderung
3.2. Außerordentliche Sportförderung
3.2.1. Mannschaftsspitzensportförderung
3.2.2. Trainerförderung
3.2.3. Spitzensportförderung
3.2.4. Teilnehmer an olympischen Spielen, Welt- und Europameisterschaften
3.2.5. Sportgeräteförderung
3.2.6. Förderung von Sportveranstaltungen
3.2.7. Vereinsjubiläen
3.2.8. Sportstättenförderung
4. Verfahren
5. In- und Außerkrafttreten

Anlagen A - F

1. Grundsätze und Zielsetzungen:

Der Sport ist ein fester, nicht mehr wegzudenkender Bestandteil in der Gesellschaft. Seine sozial- und gesundheitspolitische Bedeutung ist unbestritten. Das erkennt die Stadtgemeinde Zell am See mit diesen Richtlinien an. Es ist ihr Ziel, den Freizeit-, Leistungs-, Spitzen- sowie den Schulsport zu beleben und zu fördern, wobei die Förderungsmittel dem tatsächlichen Aufwand entsprechend auf die Sportvereine aufgeteilt werden sollen.

2. Geltungsbereich und Voraussetzungen der Förderung:

2.1. Die Richtlinien gelten für alle ehrenamtlich geführten Sportvereine im Stadtgebiet von Zell am See. Voraussetzung für eine Förderung ist, dass der jeweilige Sportverein:

2.1.1. einem in Österreich anerkannten Fachverband oder Dachverband angehört;

2.1.2. als gemeinnützig anerkannt ist;

2.1.3. die Ausübung einer anerkannten Sportart gemäß Sportartenverordnung des Landes Salzburg, in der jeweils geltenden Fassung als Vereinszweck satzungsmäßig verankert hat;

2.1.4. alle Möglichkeiten der Selbsthilfe und der Unterstützung durch Dritte nutzt;

2.1.5. Mitgliedsbeiträge für seine Mitglieder einhebt;

2.1.5. seinen Vereinssitz im Gemeindegebiet von Zell am See hat.

Die o.a. Voraussetzungen müssen kumulativ vorliegen. Ausgenommen davon ist der Schulsport.

2.2. Die Sportförderung ist eine freiwillige Leistung der Stadtgemeinde Zell am See. Sie wird auf Antrag im Rahmen der im Haushaltsplan zur Verfügung stehenden Mittel gewährt. Ein Rechtsanspruch besteht nicht.

2.3. Die Sportförderungsrichtlinien gelten nicht für den Seniorensport.

2.4. Im Sinne dieser Richtlinien gelten Vereinssektionen als eigenständige Vereine.

2.5. Sportvereine, welche neu gegründet werden bzw. welche ihren Sitz nach Zell am See verlegen und die Voraussetzungen gemäß Punkt 2.1. bis 2.4. erfüllen, werden erst nach dreijähriger Vereinstätigkeit in Zell am See als förderungswürdig im Sinne dieser Richtlinien anerkannt. Bei Vorliegen eines besonderen Interesses für Zell am See ist über Beschluss des Sport-, Kultur- und Veranstaltungsausschusses auch eine frühere Anerkennung möglich.

2.6. Keine Sportförderung im Sinne dieser Richtlinien erhalten jene Sportvereine, welche zwar grundsätzlich die Voraussetzungen gemäß Punkt 2.1. bis 2.4. erfüllen, es sich dabei aber um Abspaltungen von bestehenden und von der Gemeinde bereits bisher geförderten Sportvereinen handelt. Eine Sportförderung ist in diesen Fällen nur bei Vorliegen von besonderer Bedeutung für Zell am See über gesonderten Beschluss des Sport-, Kultur- und Veranstaltungsausschusses möglich.

3. Arten und Höhe der Sportförderung:

3.1. Ordentliche Sportförderung

3.1.1. Gefördert werden soll der allgemeine Aufwand der Sportvereinen bei der Ausübung ihrer Tätigkeit entsteht. Diesbezüglich werden die Sportvereine entsprechend ihres Tätigkeitsumfanges in nachstehende Kategorien eingeteilt:

3.1.2. Als Meisterschaftsbetrieb gilt nur ein solcher, welcher unter einem anerkannten Fachverband durchgeführt wird.

3.1.3. Als ganzjährig gelten Meisterschaftsbetriebe nur dann, wenn diese über einen Zeitraum von zumindest 6 Monate durchgehend geführt werden oder aufgrund ihrer besonderen jahreszeitlich bedingten natürlichen Einschränkungen als ganzjährig im Sinne dieser Bestimmung angesehen werden können. Eine jahreszeitlich bedingte Unterbrechung dieses Zeitraumes ist für die Anerkennung als ganzjähriger Meisterschaftsbetrieb nicht schädlich.

3.1.4. Als Nachweise sind Spielpläne, Tabellen, Teilnahmebestätigungen udgl. vorzulegen. Im Zweifel kann die Stadtgemeinde Zell am See zusätzliche Nachweise anfordern.

3.1.5. Kategorisierung:

Kat.	Einteilungskriterien	Grundförderung	Förderung/Aktivem und Mannschaft	Maximalförderung pro Jahr
A	Vereine mit ganzjährigem Meisterschaftsbetrieb und eigenem Meisterschaftsbetrieb für Nachwuchs (weitere Voraussetzung für die Einteilung in diese Kategorie: siehe Punkt 3.2.1.1. letzter Satz)	€ 1.300,00	€ 130,00	€ 15.000,00
B	Vereine mit nicht ganzjährigem Meisterschaftsbetrieb (Turniere, Cups, Einzelsport) und Meisterschaftsbetrieb für Nachwuchs oder auch keinem Meisterschaftsbetrieb für Nachwuchs	€ 700,00	€ 70,00	€ 8.000,00
C	Breitensport ohne Meisterschaftsbetrieb, jedoch Ranglistenspiele, Ortsmeisterschaften, Turniere, Regatten	€ 130,00	€ 13,00	€ 1.500,00
D	Schulsport (Hauptschule Neigungsgruppe)	€ 1.700,00	0,00	€ 1.700,00
E	Schulsport (Volkschulen, Hauptschule, Polytechnikum); Förderung nur für Zeitnehmung Jugendschitag	€ 130,00	0,00	€ 130,00

3.2. Außerordentliche Sportförderung

3.2.1. Mannschaftsspitzensportförderung

3.2.1.1. Vereine, deren Kampfmannschaft in der jeweils höchsten österreichischen Spielklasse in einem Meisterschaftsbetrieb vertreten sind, erhalten über Antrag eine Sportförderung von höchstens € 17.400,00 pro Jahr. Die Auszahlung dieser Sportförderung ist an die Genehmigung durch die Gemeindevorstehung gebunden und erfolgt in zwei gleichen Teilbeträgen im Frühjahr und im Herbst. (Nachweise sind nur über Aufforderung der Stadtgemeinde erforderlich.) Diese Förderung wird zusätzlich zur ordentlichen Sportförderung gewährt. Voraussetzung für die Zuerkennung dieser Förderung ist, dass der jeweilige Verein mindestens drei Nachwuchsmannschaften in einem Meisterschaftsbetrieb führt und vom zuständigen Fachverband mindestens drei Leistungsklassen auf Grundlage einer Meisterschaft geführt werden.

3.2.1.2. Vereine, deren Kampfmannschaft in einem Meisterschaftsbetrieb spielen, welcher mindestens über drei Bundesländer geführt wird, erhalten über Antrag eine Sportförderung in Höhe von € 4.300,00 pro Jahr. Diese Förderung wird zusätzlich zur ordentlichen Sportförderung gewährt. Voraussetzung für die Zuerkennung dieser Förderung ist, dass der jeweilige Verein mindestens drei Nachwuchsmannschaften in einem Meisterschaftsbetrieb führt und vom zuständigen Fachverband mindestens drei Leistungsklassen auf Grundlage einer Meisterschaft geführt werden. Als

Nachweise sind Spielpläne, Tabellen udgl. vorzulegen. Im Zweifel kann die Stadtgemeinde Zell am See zusätzliche Nachweise anfordern.

3.2.1.3. Vereine deren Nachwuchsmannschaften in einem Meisterschaftsbetrieb spielen, welcher mindestens über drei Bundesländer geführt wird, erhalten zusätzlich zur ordentlichen Sportförderung über Antrag eine Sportförderung in Höhe von € 880,00 pro Mannschaft und Jahr. Als Nachweise sind Spielpläne, Tabellen udgl. vorzulegen. Im Zweifel kann die Stadtgemeinde Zell am See zusätzliche Nachweise anfordern.

3.2.2. Trainerförderung:

3.2.2.1. Gefördert werden soll der Aufwand, der Sportvereinen durch die Beschäftigung ausgebildeter Trainer entsteht.

3.2.2.2. Das Ausmaß der Sportförderung ergibt sich aus untenstehender Kategorisierung, wobei pro Verein nur ein Trainer der Kategorie A, ein Trainer der Kategorie B und maximal 4 Trainer der Kategorie C und D berücksichtigt werden.

3.2.2.3. Voraussetzung für die Sportförderung ist der erfolgreiche Abschluß der jeweiligen Trainerausbildung. (Nachweise: Zertifikate, Zeugnisse)

3.2.2.4. Kategorisierung:

Kat.	Art der Ausbildung	Höhe Sportförderung pro Jahr
A	Staatl. Ausbildung – abgeschlossenes 3. und 4. Semester	€ 1.060,00
B	Staatl. Ausbildung – abgeschlossenes 1. und 2. Semester	€ 800,00
C	Staatl. Ausbildung – Abschluß Lehrwarte und Landestrainer	€ 530,00
D	Fachverbandsausbildung – Abschluß Übungsleiter, Turnlehrer, Schilehrer, Golflehrer, Tennislehrer etc.	€ 265,00

3.2.3. Spitzensportförderung:

3.2.3.1. Gefördert werden soll der Aufwand, der Sportvereinen bei der Betreuung von Spitzensportlern in erhöhtem Maß entsteht.

3.2.3.2. Die Höhe der Sportförderung ergibt sich aus untenstehender Kategorisierung.

3.2.3.3. Sportler mit eigenem Einkommen aus Werbeverträgen und Preisgeldern werden in der Kategorie A nicht gefördert. Für die Kategorie B besteht die Möglichkeit einer Förderung, jedoch erfolgt deren Zuerkennung nur nach Beratung im Sportausschuss und ist die Vorlage eines Leistungsnachweises erforderlich.

3.2.3.4. Voraussetzung für die Gewährung der Spitzensportförderung ist, dass der Sportler mindestens die letzten zwei Jahre ab Antragstellung mit Hauptwohnsitz in Zell am See gemeldet war oder mindestens die letzten fünf Jahre ab Antragstellung Mitglied des antragstellenden Sportvereines war. (Nachweise: Meldebestätigung, Einzahlungsbestätigung Mitgliedsbeiträge, Bestätigung Fachverband)

3.2.3.5. Pro Verein werden pro Jahr maximal 2 Sportler der Kategorie A und 4 Sportler der Kategorie B gefördert.

3.2.3.6. Die Sportförderung erhält der Sportverein.

3.2.3.7. Kategorisierung:

Kat.	Kaderzugehörigkeit	Höhe Sportförderung pro Jahr
A	Nationalkader (Im Sinne dieser Richtlinien wird damit der höchste Auswahlkader eines Sportverbandes verstanden. Nicht dazu zählen Auswahlkader im Nachwuchsbereich oder B-Kader, C-Kader udgl.)	€ 530,00
B	Talentierte Nachwuchssportler (Im Sinne dieser Richtlinie wird als talentierter Nachwuchssportler angesehen, wer nicht älter als 19 Jahre ist, bisher schon herausragende Leistungen erbracht hat und bei dem anzunehmen ist, dass durch die Förderung eine deutliche Leistungssteigerung zu erwarten ist.)	Höhe nach Beratung maximal aber € 350,00

3.2.4. Teilnehmer an olympischen Spielen, Welt- und Europameisterschaften:

3.2.4.1. Teilnehmer an olympischen Spielen, Welt- und Europameisterschaften erhalten eine außerordentliche Sportförderung in Höhe von € 870,00.

3.2.4.2. Sportler mit eigenem Einkommen aus Werbeverträgen und Preisgeldern werden nicht gefördert.

3.2.4.3. Die Sportförderung kommt dem Verein zugute und wird nicht pro Ereignis, sondern höchstens einmal jährlich für die Teilnahme gewährt.

3.2.4.4. Voraussetzung für die Gewährung dieser Förderung ist, dass der Sportler mindestens die letzten zwei Jahre ab Antragstellung mit Hauptwohnsitz in Zell am See gemeldet war oder mindestens die letzten fünf Jahre ab Antragstellung Mitglied des antragstellenden Sportvereines war. (Nachweise: Meldebestätigung, Einzahlungsbestätigung Mitgliedsbeiträge, Bestätigung Fachverband)

3.2.5. Sportgeräteförderung

Gefördert wird der Ankauf von Sportgeräten, wobei diesbezüglich ein Betrag von jährlich maximal € 8.700,00 zur Aufteilung gelangt. Über die Aufteilung der Sportgeräteförderung entscheidet der Sportausschuss jeweils zum Jahresende. Voraussetzung für die Sportgeräteförderung sind gleichlautende Förderungsansuchen an LSO, Dachverband und Fachverband. Als Nachweise vorzulegen sind: Originalrechnungen, Originaleinzahlungsbelege, Förderzusagen oder Absagen der jeweiligen Verbände. Bei Zuerkennung einer Sportgeräteförderung ist für den jeweiligen Verein eine neuerliche Förderung aus diesem Titel erst nach Ablauf von drei Jahren möglich.

3.2.6. Förderung von Sportveranstaltungen

Gefördert wird die Durchführung von zumindest regionalen (Bezirk Pinzgau) Sportveranstaltungen in Zell am See. Über das Ausmaß der Förderung entscheidet der Sportausschuss gesondert in jedem Einzelfall. Voraussetzung für die Förderung von Sportveranstaltungen sind gleichlautende Förderungsansuchen an LSO, Dachverband und Fachverband. Als Nachweis vorzulegen sind: Förderzusagen oder Absagen der jeweiligen Verbände.

3.2.7. Vereinsjubiläen

Zum 25. Jahrestag, 50 Jahrestag, 75. Jahrestag usw. erhalten alle Sportvereine eine einmalige Jubiläumszuwendung in Höhe von € 870,00. Die Jubiläumszuwendung wird für alle zukünftigen Vereinsjubiläen ab Inkrafttreten dieser Richtlinien gewährt. Eine rückwirkende Zuerkennung der Jubiläumszuwendung ist nicht möglich.

3.2.8. Sportstättenförderung

Gefördert werden der Bau und die Erhaltung von Sportstätten. Über das Ausmaß der Sportstättenförderung wird von der Stadtgemeinde Zell am See außerhalb dieser Richtlinien in jedem Einzelfall gesondert entschieden. Voraussetzung für die Sportstättenförderung sind gleichlautende Förderungsansuchen an LSO, Dachverband und Fachverband. Als Nachweise vorzulegen sind: Förderzusagen oder Absagen der jeweiligen Verbände.

4. Verfahren

4.1. Die Zuerkennung einer Sportförderung ist nur über Antrag möglich. Anträge haben den Mustern der Anlagen A bis F zu entsprechen.

4.2. Über Anträge auf Gewährung einer Sportförderung entscheiden die zuständigen Gremien der Stadtgemeinde Zell am See.

4.3. Alle Anträge auf Leistungen nach diesen Richtlinien sind schriftlich unter Beachtung der jeweils gesetzten Termine mit allen geforderten Unterlagen bei der Stadtgemeinde Zell am See einzureichen.

4.4. Die Sportförderung darf nur für den bewilligten Zweck verwendet werden. Der Antragsteller muss sich verpflichten,
a) die widmungsgemäße Verwendung jährlich nachzuweisen;
b) auf Verlangen Einsicht in die Kassenführung zu gewähren;
c) auf Verlangen eine Überprüfung der widmungsgemäßen Verwendung der Mittel auch an Ort und Stelle zu gestatten.
Bei einer nicht widmungsgemäßen Verwendung bzw. bei falschen Angaben ist die gewährte Sportförderung im entsprechenden Ausmaß zurückzuzahlen.

5. In- und Außerkrafttreten

Diese Richtlinien treten rückwirkend mit 1.1.2015 in Kraft. Gleichzeitig treten die bisher geltenden Richtlinien für die Sportförderung in der Stadt Zell am See außer Kraft.